

## **Contradius Briefing 19/ 2026** **Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll, Exportkontrolle und Außenwirtschaft vom 21.09. bis 26.09.2026**



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

die Woche vom 21. bis 26. September 2026 wird vor allem durch eine erhebliche Verschärfung des US-Sanktionsrechts und mehrere neue EU-Handelsschutzmaßnahmen geprägt. Top-Thema ist der am 18. September unterzeichnete „Lindsey O. Graham Sanctioning Russia and Iran Act of 2026“, dessen praktische Reichweite in dieser Woche durch neue Fachinformationen deutlicher geworden ist. Das Gesetz erweitert und kodifiziert Sanktions-, Zoll- und Verbotsbefugnisse gegenüber Russland und verlängert zugleich den Iran Sanctions Act bis 2031. Für deutsche Unternehmen ist insbesondere der extraterritoriale Bezug relevant: US-Sanktionen können auch Geschäfte außerhalb der USA erfassen, wenn US-Waren, US-Technologie, US-Personen, US-Dollar-Zahlungsströme oder gelistete Parteien beteiligt sind.

Auch strukturell schreitet die neue EU-Zollarchitektur voran: Die Reform des Unionszollkodex ist am 21. September in Kraft getreten und wird nun stufenweise umgesetzt. Parallel konkretisiert die Kommission den CBAM-Prüfprozess; am 25. September wurde ein aktueller Überblick zum Stand der Akkreditierung veröffentlicht. Im Präferenzrecht melden EU und Philippinen substanzielle Fortschritte in den Verhandlungen. Für Unternehmen bleibt damit die zentrale Aufgabe, Zolltarifizierung, Ursprung, Herstelleridentität, Sanktionsprüfung und produktbezogene Zusatzmaßnahmen in einer gemeinsamen Außenwirtschaftslogik zu führen.

Herzliche Grüße zum Wochenstart

Ihr Stefan Schuchardt

### Weitere Informationen erhalten Sie hier



### Transparenzhinweis

Der guten Ordnung halber möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Bei der Recherche und Erstellung dieses Contradius Briefings wurde künstliche Intelligenz unterstützend eingesetzt. Die Inhalte wurden vor Veröffentlichung von mir fachlich geprüft, erforderlichenfalls korrigiert und ergänzt sowie zur Veröffentlichung freigegeben. Die redaktionelle Verantwortung trage ich als Verfasser.

Die Informationen dienen der allgemeinen fachlichen Orientierung und ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Zollberatung. Hinweise zur betrieblichen Umsetzung sind unverbindliche Empfehlungen und keine zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

## Top-Thema der Woche

### USA verschärfen Sanktionsrecht gegenüber Russland und Iran

Mit Public Law 119-111, dem „Lindsey O. Graham Sanctioning Russia and Iran Act of 2026“, ist am 18. September 2026 ein neues US-Sanktionsgesetz in Kraft getreten. GTAI hat die Auswirkungen am 23. September in seine Übersicht der US-Sanktionen aufgenommen. Das Gesetz ersetzt die bereits bestehenden Russland- und Iran-Sanktionen nicht, sondern erweitert und kodifiziert Teile des bisherigen Instrumentariums. Es schafft beziehungsweise erweitert gesetzliche Grundlagen für Sanktionen, Zölle und Verbote gegenüber Russland und verlängert den Iran Sanctions Act of 1996 bis 2031.

Für international tätige Unternehmen ist besonders wichtig, dass US-Sanktions- und Exportkontrollrecht nicht nur klassische Lieferungen aus den USA erfasst. Neben unmittelbar gelisteten Personen und Unternehmen können auch Transaktionen mit Russland oder russischen Akteuren relevant werden, wenn Güter den Export Administration Regulations (EAR) unterliegen oder wenn US-Technologie, US-Ursprungskomponenten, US-Personen oder andere US-Anknüpfungspunkte vorhanden sind. Für Russland und Belarus enthält § 746.8 EAR weitreichende Genehmigungspflichten; über Foreign-Direct-Product-Regeln können unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der USA hergestellte Waren erfasst werden.

Das neue Gesetz enthält darüber hinaus Befugnisse, gegen Personen und Strukturen vorzugehen, die russische Einnahmequellen oder Sanktionsumgehungen unterstützen. Für deutsche Unternehmen steigt damit die Bedeutung einer Prüfung, die nicht bei der EU-Sanktionsliste endet. Geschäfte mit Drittlandskunden, Banken, Logistikunternehmen oder Zwischenhändlern können ein US-Risiko enthalten, obwohl weder Lieferant noch Kunde in den USA sitzt.

Betroffen sind Unternehmen mit Russland-, Belarus- oder Iran-Bezug, US-Waren oder US-Technologie, internationalen Konzernstrukturen, US-Dollar-Zahlungen sowie Vertrieb, Exportkontrolle, Einkauf, Treasury und Logistik.

Das bedeutet für Sie: EU- und US-Sanktionsprüfung müssen getrennt, aber koordiniert erfolgen. Eine nach EU-Recht zulässige Transaktion ist nicht automatisch auch nach US-Recht zulässig.

Unsere Einschätzung: Die größte praktische Gefahr liegt in mittelbaren Drittlandsgeschäften. Entscheidend ist nicht nur die Frage „Ist der Kunde gelistet?“, sondern auch, wer wirtschaftlich beteiligt ist, wohin die Ware tatsächlich gelangt, welche US-Anknüpfungspunkte bestehen und ob ungewöhnliche Zahlungs-, Transport- oder Beschaffungsstrukturen auf Umgehung hindeuten.

Wir empfehlen: Der Finanz-Sanktions-Radar (FSR) der CustomsMasters GmbH ermöglicht eine automatisierte Sanktionslistenprüfung mit KI-Unterstützung. Das Programm prüft sämtliche relevanten Listen in einem Komplettpaket ohne zusätzliche Listenkosten und unterstützt ein Multi-User-Modell, sodass verschiedene Abteilungen – etwa Vertrieb, Einkauf oder Finanzbuchhaltung – unter einer Lizenz prüfen können. Eine vollständige Prüfhistorie dokumentiert, wer wann welche Prüfungen durchgeführt hat. Nähere Informationen finden Sie unter [www.sanktionsradar.de](http://www.sanktionsradar.de).

**Handlungsbedarf: hoch**

**Seminarempfehlung:** Seminar „Einführung in die Exportkontrolle“ Nächste Termine: 25.11.2026. Nähere Informationen und Buchung unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de)

Quelle: GTAI, „Update - Die US-Sanktionen im Überblick“, 23.09.2026; GTAI, „US-Sanktionen gegenüber Russland“, 23.09.2026; Public Law 119-111 vom 18.09.2026 (GovInfo).

## EU-Zollrecht

### EU-Zollreform: Neuer Unionszollkodex ist in Kraft

Die Verordnung (EU) 2026/2108 über den neuen Unionszollkodex und die EU-Zollbehörde wurde am 19. September im Amtsblatt veröffentlicht; die Reform ist am 21. September 2026 in Kraft getreten. Damit beginnt die stufenweise Umsetzung der bereits im letzten Contradius Briefing dargestellten neuen Zollarchitektur. Kernpunkte sind die EU Customs Authority in Lille, der EU Customs Data Hub und die neue Kategorie „Trust & Check“ für besonders transparente und zuverlässige Unternehmen.

Die verpflichtende Nutzung des Data Hub ist für E-Commerce-Unternehmen ab 1. Juli 2028 und für alle Händler ab 1. März 2034 vorgesehen. Bestehende AEO-Vereinfachungen bleiben für andere Unternehmen relevant; Trust & Check soll darüber hinaus weitergehende Erleichterungen ermöglichen.

Betroffen sind langfristig alle Ein- und Ausführer, Zoll-IT, AEO-Unternehmen, E-Commerce, Stammdatenmanagement und Zollorganisation.

Das bedeutet für Sie: Aus einer politischen Reform ist nun geltendes Recht geworden. Für 2026 besteht noch kein kurzfristiger Systemwechsel, aber Investitionsentscheidungen für Zollsoftware und Datenarchitektur sollten den neuen Zielzustand berücksichtigen.

Wir empfehlen: Verankern Sie den neuen UZK in der Zoll-Roadmap, beobachten Sie die technischen Durchführungsakte und prüfen Sie bei künftigen IT-Projekten Datenqualität, API-Fähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Zoll- und Produktdaten.

**Handlungsbedarf: mittel**

### Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de)

Quelle: Verordnung (EU) 2026/2108 vom 16.09.2026, ABL L vom 19.09.2026; EU-Kommission, „EU Customs Reform marks a new era for customs in Europe“, 21.09.2026.

### CBAM: Akkreditierung und Verifizierung werden praktisch

Die EU-Kommission hat am 25. September einen aktuellen Überblick zum Stand der CBAM-Akkreditierung veröffentlicht. Seit September können akkreditierte CBAM-Prüfer im CBAM-Register registriert werden und mit den ersten Prüfungen beginnen. Die Verifizierung findet auf Ebene der Drittlandsanlage statt, in der die CBAM-Ware hergestellt wird. Der Anlagenbetreiber ermittelt die eingebetteten Emissionen nach der CBAM-Methodik; ein akkreditierter Prüfer bewertet Monitoringansatz, Berechnungen und Nachweise.

Ab Januar 2027 können die ersten Verifizierungsberichte im Register ausgestellt und den CBAM-Anmeldern zur Verfügung gestellt werden. Ab Februar 2027 beginnt der Erwerb von CBAM-Zertifikaten; die erste CBAM-Erklärung für Einfuhren des Jahres 2026 ist bis 30. September 2027 einzureichen.

Betroffen sind CBAM-Anmelder, Importeure von Stahl, Aluminium, Zement, Düngemitteln, Wasserstoff und Strom sowie Einkauf, Nachhaltigkeit und Drittlandslieferanten.

Das bedeutet für Sie: Tatsächliche Emissionswerte sind nur dann belastbar nutzbar, wenn Anlagen- und Emissionsdaten prüffähig aufbereitet und ordnungsgemäß verifiziert werden.

Unsere Einschätzung: Die praktische Engstelle kann in den kommenden Monaten die Verfügbarkeit akkreditierter Prüfer und prüffähiger Lieferantendaten werden. Wer erst 2027 beginnt, riskiert Zeitdruck vor der ersten Jahreserklärung.

Wir empfehlen: Priorisieren Sie Lieferanten mit hohen CBAM-Mengen und hohen Emissionswerten, klären Sie deren Anlagenregistrierung und Prüferstatus und legen Sie intern fest, wann tatsächliche Werte gegenüber Standardwerten wirtschaftlich sinnvoll sind.

**Handlungsbedarf: mittel**

**Seminarempfehlung: Änderungen in Zoll und Außenwirtschaftsrecht 2027 INTENSIV**

Nächste Termine: 05.01.2027 | 19.01.2027 | 25.01.2027 | 15.02.2027. Nähere Informationen und Buchung unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de)

Quelle: EU-Kommission, „CBAM verification - State-of-play CBAM accreditation“, 25.09.2026.

## Warenursprung und Präferenzen

### Fortschritte beim EU-Philippinen-Abkommen

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen haben nach GTAI-Angaben substanzielle Fortschritte erzielt. Für deutsche Unternehmen ist das vor allem wegen des bislang vergleichsweise hohen philippinischen Zollniveaus und der Bedeutung des Landes als wachsender ASEAN-Markt relevant. Ein künftiges Abkommen soll den Warenhandel erleichtern und den Marktzugang verbessern; daneben werden weitere Handelsbereiche verhandelt.

Das Abkommen ist noch nicht in Kraft. Präferenzzölle können daher derzeit nicht beansprucht werden. Für Unternehmen ist die aktuelle Phase vor allem für eine Potenzialanalyse geeignet: Welche Warennummern verursachen heute hohe Einfuhrzölle, welche Produkte könnten künftig von Zollabbau profitieren und welche Lieferketten müssten für die späteren Ursprungsregeln vorbereitet werden?

Betroffen sind Unternehmen mit Philippinen-Geschäft, insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Medizintechnik, Einkauf, Vertrieb und Präferenzmanagement.

Das bedeutet für Sie: Noch besteht kein Präferenzvorteil. Unternehmen können aber bereits heute die wichtigsten Zollpositionen und Lieferketten für eine spätere Ursprungsprüfung priorisieren.

Unsere Einschätzung: Bei neuen Freihandelsabkommen entsteht der größte Nutzen häufig bei Unternehmen, die Ursprungsregeln und Lieferantennachweise schon vor Inkrafttreten vorbereitet haben, ohne vorzeitig Präferenzzusagen zu machen.

Wir empfehlen: Erstellen Sie für das Philippinen-Geschäft eine Liste der wichtigsten Warennummern, heutigen Zollsätze und Exportvolumina. Sobald finale Ursprungsregeln vorliegen, sollten die Produkte mit dem größten Einsparpotenzial zuerst kalkuliert werden.

**Handlungsbedarf: mittel**

**Seminarempfehlung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“.** Nächste Termine: 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026. Nähere Informationen und Buchung unter [www.export-verlag.de](http://www.export-verlag.de)

Quelle: GTAI, „Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen“, 23.09.2026.

## Fristen im Blick

| Datum      | Thema                                                              | Bereich    | Handlungsbedarf                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------|
| 08.09.2026 | Indonesien: Ende WTO-Halal-Stellungnahmefrist Vorversandkontrollen | Indonesien | Betroffenheit/Stellungnahme prüfen             |
| 01.10.2026 | EU-Stahl: Schmelz-/Gießland und Schmelznummer verpflichtend        | EU-Import  | Nachweise vor Einfuhr sichern                  |
| 01.10.2026 | US Merchandise Processing Fee: neue Mindest-/Höchstbeträge         | USA-Import | Kalkulation aktualisieren                      |
| 06.10.2026 | CAPE Phase 3 für bestimmte IEEPA-Erstattungen                      | USA-Import | Erstattungsfälle vorbereiten                   |
| 04.12.2026 | US-Mindestpreise/Zusatzzölle Polysilizium                          | USA, Solar | Verträge und Zollwerte prüfen                  |
| 30.09.2027 | Erste CBAM-Erklärung für Einfuhren 2026                            | CBAM       | Verifizierte Daten und Zertifikate vorbereiten |

## Praxishinweis der Woche

US-Sanktionen können unabhängig vom EU-Zollrecht zusätzliche Verbote oder Genehmigungsrisiken auslösen. Die Sanktionslistenprüfung rückt damit stärker in den Fokus unternehmerischer Compliance-Pflichten. Angesichts des Umfangs der relevanten Listen ist eine vollständige und regelmäßige manuelle Prüfung aller Geschäftspartner erforderlich. Wir empfehlen den Finanz-Sanktions-Radar (FSR) der CustomsMasters GmbH. Nähere Informationen finden Sie unter [www.customsmasters.de](http://www.customsmasters.de).

## Was wir beobachten

- Umsetzung des neuen US-Sanktionsgesetzes und neue Executive Orders beziehungsweise OFAC-/BIS-Maßnahmen auf seiner Grundlage.
- Weitere technische Rechtsakte zum neuen Unionszollkodex, zur EU Customs Authority und zum Customs Data Hub.
- Verfügbarkeit akkreditierter CBAM-Prüfer und erste Verifizierungen von Drittlandsanlagen.
- Fortgang der Verhandlungen EU-Philippinen und Veröffentlichung konkreter Zollabbau- und Ursprungsregeln.

## Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

## Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

### **Contradius**

Inh. Stefan Schuchardt e. K.  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51  
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52  
E-Mail: [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt  
Ahnatal, 27.09.2026

